



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltung

Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Liefer- und Leistungsverträge der Verkäuferin mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Dies gilt für Folgegeschäfte und auch dann, wenn in einem Folgegeschäft keine ausdrückliche Einbeziehung vereinbart wird.

Etwas vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Verkäuferin hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Angebote und Unterlagen

Angebote und Katalogangaben der Verkäuferin sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Aufträge des Käufers werden durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung der Verkäuferin (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.

Zeichnungen, Skizzen, Muster und sonstige dem Urheberrecht unterliegende Darstellungen dürfen ebenso wie Angebote Dritten nicht zugänglich gemacht werden; die Verkäuferin behält sich das Eigentum und Urheberrecht vor.

Die gezeigten Abbildungen, angegebenen Gewichte und Maße sind annähernd. Derartige Produktangaben sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. Änderungen bleiben vorbehalten.

Preise

Maßgeblich ist der Preis gemäß Auftragsbestätigung. Ohne besondere Vereinbarung werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise berechnet. Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und ab Werk oder Auslieferungslager (nach Wahl der Verkäuferin).

Beträgt die vereinbarte Lieferfrist mehr als vier Monate, ist die Verkäuferin bei einer Änderung der Materialpreise für Metalle und Legierungen durch ihre Lieferanten zwischen Vertragsschluss und Lieferung berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend angemessen zu erhöhen.

Die Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben hiervon unberührt.

Die Standardverpackung der Verkäuferin für nationalen LKW-Versand ist in den Preisen enthalten.

Darüber hinausgehende Verpackung - z.B. seemäßige - wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt, jedoch nicht zurückgenommen.

Lieferung

Erfüllungsort ist das Werk bzw. Auslieferungslager der Verkäuferin. Im Falle der Abholung durch den Käufer mit der Bereitstellung, im Falle der Versendung mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, den die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald ihm Versandbereitschaft angezeigt wurde.

Feste Lieferfristen bestehen nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verkäuferin schriftlich verbindliche Lieferfristen garantiert.

Die Lieferfristen beginnen im Zweifel mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Sie gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk bzw. Auslieferungslager der Verkäuferin verlässt.

Ist eine Lieferung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Käufers unmöglich oder unzumutbar, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Gleiches gilt, soweit der Verkäuferin ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Krieg, Terrorakte, Feuerschäden, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen sowie durch Verfügung von Behörden hervorgerufene oder andere von der Verkäuferin nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung oder Lieferung verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird infolge der Störung die Lieferung verzögert, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Rücklieferungen

Ein Anspruch auf Rücknahme nicht benötigter Ware durch die Verkäuferin besteht nicht. Aktuelle Katalogware in wiederverkaufsfähigem, einwandfreiem Zustand kann nach vorheriger Absprache binnen 3 Monaten nach Lieferung bei frachtfreier Anlieferung frei Werk bzw. Niederlassung zurückgenommen werden. Die Vergütung erfolgt unter Abzug der Verwaltungs- und Vertriebskosten.

Eventuell erforderliche Kosten der Nachbesserung und Neuverpackung werden nach Aufwand in Abzug gebracht.

Kabelschellen und sonstige Kleinteile werden nur in unangebrochenen Verpackungseinheiten zurückgenommen.

Rücklieferungen von Materialien in Sonderausführung werden nicht angenommen.

Haftung

Schadensersatzansprüche des Käufers – auch außervertraglicher Art – sind im Falle leicht fahrlässiger Verletzung von für die Vertragserfüllung unwesentlichen Pflichten ausgeschlossen. In den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Verkäuferin der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Sämtliche in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, Schäden, die durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit entstanden sind und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

Zahlung

Mangels besonderer Vereinbarung werden folgende Zahlungen fällig:

- ein Drittel bei Vertragsschluss
- ein Drittel bei Versandbereitschaft
- ein Drittel bei Lieferung.

Skonto wird nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren Rechnungen beglichen sind und die berechtigte Forderung vollständig und rechtzeitig beglichen wird. Soweit nicht anders vereinbart, beziehen sich Skontofristen auf eine Zahlung ab Rechnungsdatum.

Maßgeblich für die Rechzeitigkeit einer Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Verkäuferin. Bei Zahlungsverzug des Käufers mit einer Zahlung werden alle, auch gestundete, Forderungen des Verkäufers sofort fällig. Im Verzugsfalle ist die Verkäuferin berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers begründet in Frage stellen, ist die Verkäuferin berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung der Verkäuferin.

Beanstandungen

Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel müssen der Verkäuferin innerhalb einer Woche nach Eingang des Produkts oder - wenn sich der Mangel erst später zeigt - innerhalb einer Woche ab Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich angezeigt werden. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt.

Sind Waren mangelhaft, leistet die Verkäuferin vorrangig dadurch Gewähr, dass sie nach ihrer Wahl die Waren kostenlos ausbessert oder kostenlos Ersatz liefert (Nacherfüllung). Auf ein Fehlschlagen der Nacherfüllung kann sich der Käufer erst berufen, wenn zwei Nacherfüllungsversuche ebenfalls fehlgeschlagen sind oder seit der Mangelrüge eine angemessene Frist ohne Nacherfüllungsversuch verstrichen ist.

Angemessen ist im Zweifel eine Frist, die der vertraglichen Lieferfrist entspricht.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit Ausnahme der in § 478 BGB bestimmten Ansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist.

Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist und sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer ist zur Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die nachfolgenden Regelungen beachtet werden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware und über die Forderungen, die er nach diesen Regelungen an die Verkäuferin abgetreten oder abzutreten hat, ist der Käufer nicht berechtigt.

Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Verkäuferin.

Ein Eigentumserwerb des Käufers nach §§ 946-950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache nach dem Wertverhältnis. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrage an die Verkäuferin ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Rechnungswert der Verkäuferin zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %.

Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf.

Von ihrer eigenen Einziehungsbefugnis wird die Verkäuferin keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungspflichten nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer der Verkäuferin die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Verkäuferin wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.

Übersteigt der Wert der der Verkäuferin eingeräumten Sicherungen die Forderungen um mehr als 10 %, verpflichtet sich die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe der Sicherheiten; die Auswahl der freizugebenden

Sicherheiten erfolgt durch die Verkäuferin. Über Zwangsvollstreckungs- oder sonstige Maßnahmen Dritter, welche die Rechte der Verkäuferin an der Vorbehaltsware oder an abgetretenen Forderungen rechtlich oder tatsächlich beeinträchtigen können, hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Beschlagnahmen ist der Käufer verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und der Verkäuferin innerhalb von drei Tagen unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls davon Mitteilung zu machen.

Der Käufer trägt die Kosten der Wahrung der Eigentumsrechte der Verkäuferin.

Gerichtsstand; Rechtswahl

Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten ist 10115 Berlin. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, am Sitz des Käufers oder der Lieferadresse zu klagen. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.